

Von: Ostler Michaela
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2015 11:12
An:
Betreff: WG: WaffG; Waffeneintragungen

51-1351
Vollzug des Waffengesetzes –WaffG-
Hier: Voreintrag zum Erwerb einer Schusswaffe und Ergänzung der restlichen Waffendaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die künftige Handhabung für den Voreintrag zum Erwerb einer Schusswaffe und Ergänzung der restlichen Waffendaten zu beachten.

Bitte teilen Sie Ihren Mitgliedern mit, dass künftig die Eintragung der restlichen Waffendaten (Hersteller, Modell, Herstellungs-Nummer, gekauft am, gekauft von) nicht mehr zeitgleich mit dem Voreintrag (Art der Waffe, Kaliber) zum Erwerb einer Schusswaffe erfolgen darf; dies hat mit sofortiger Wirkung an unterschiedlichen Tagen mit einem gesonderten Antrag zu erfolgen.

Hinweis:

Eine zeitlich gemeinsame Eintragung könnte nur erfolgen, wenn der Voreintrag im Landratsamt GAP, Waffenrecht, beantragt wird und die Waffe vom Überlasser an den Erwerber im Landratsamt, Waffenrecht, nach Eintragung des Voreintrages übergeben wird.
§13 Abs. 3 WaffG = Erwerb von Langwaffen durch einen gültigen Jagdschein

Mit freundlichen Grüßen
Michaela Ostler

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastr. 10, Sg. 51
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.-Nr. 08821/751-255
Fax-Nr. 08821/751-8424
michaela.ostler@lra-gap.de

Von: Katja.Wunder@reg-ob.bayern.de [<mailto:Katja.Wunder@reg-ob.bayern.de>]
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2015 09:24
An:
Betreff: WG: WaffG; Waffeneintragungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrfacher Hinweise von Bürgern bezüglich der angeblich unterschiedlichen Handhabungen im Bereich des „Voreintrages“ von Waffen, möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der „Voreintrag“ nach § 10 Abs. 1 WaffG und der endgültige Eintrag nach § 10 Abs. 1a WaffG haben getrennt voneinander zu erfolgen; Ausnahmen z. B. nach § 13 Abs. 3 WaffG bleiben unberührt. Ein gleichzeitiger Eintrag würde dem Regelungscharakter der genannten Normen zuwiderlaufen.

Wir bitten Sie, dies zugunsten einer einheitlichen Handhabung im Regierungsbezirk Oberbayern zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Wunder

Regierung von Oberbayern
SG 10 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung